NEUES ZUR KONSTANZPRÜFUNG

Aus der Änderung der Strahlenschutzverordnung Anfang des Jahres 2024 in Kombination mit der Veröffentlichung der Rahmen-Richtlinie zur Qualitätssicherung (Rahmen-RL QS) und der Qualitätssicherungsrichtlinie zur Abnahme- und Konstanzprüfung (QS-RL Röntgendiagnostik) vor wenigen Wochen ergeben sich für den Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) Möglichkeiten, die Intervalle von Konstanzprüfungen zu verlängern. Ein kleiner Beitrag zum Bürokratieabbau …

DAS GRUNDPRINZIP

Bei konstanzprüfungspflichtigen Geräten der Röntgenanlage mit einem Prüfintervall von einem Monat kann der SSV das Prüfintervall auf drei Monate heraufsetzen, wenn die Konstanzprüfung in drei aufeinanderfolgenden Monaten zu keinen unzulässigen Abweichungen zur Abnahmeprüfung geführt hat. Tritt erstmals eine solche Abweichung auf, ist der Fehler zu beheben und das Intervall wieder auf monatlich zu setzen, bis frühestens nach erneut drei Monaten wieder die Voraussetzungen zur Verlängerung des Intervalls erfüllt sind.

ZA Robert Schwan
Hohenzollernstraße 25
56068 Koblenz
Tel. 0261 9151818
schwan@bzkko.de

VON DER REGELUNG AUSGESCHLOSSENE GERÄTE

Die Konstanzprüfungsintervalle dürfen nicht verändert werden bei:

- Befundungsmonitoren, hier bleibt es bei arbeitstäglich, und
- Systemen zur Filmverarbeitung, hier bleibt es bei arbeitswöchentlich.

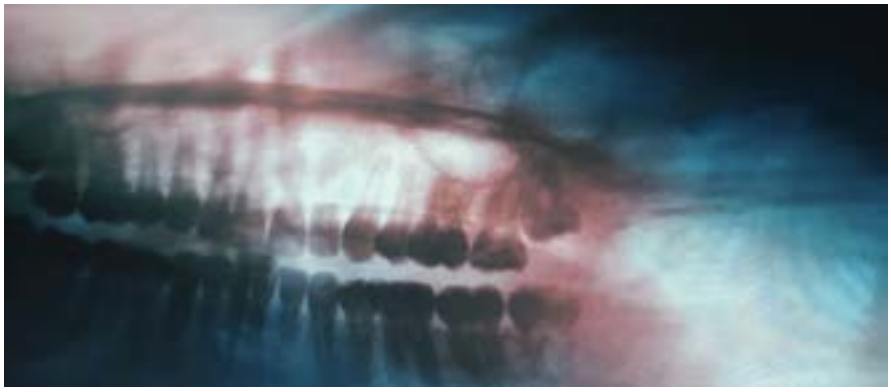

BEISPIEL 1: NUR DIGITALES RÖNTGEN, EINSCHLIESSLICH DVT

Wenn die o. a. Bedingungen erfüllt sind, können die Konstanzprüfungsintervalle für alle Geräte, solange fehlerfrei, auf drei Monate heraufgesetzt werden.

Für den Befundungsmonitor bleibt es bei der arbeitstäglichen Prüfung.

BEISPIEL 2: NUR ANALOGES FILMRÖNTGEN

Für das Erstgerät (i. d. R. Tubus, wenn vorhanden) führen Sie weiterhin wöchentlich Konstanzprüfungen zur Prüfung der Filmverarbeitung und gleichzeitig des Erstgerätes durch.

Für alle weiteren „analogen" Röntgengeräte können Sie nach drei aufeinanderfolgenden erfolgreichen monatlichen Konstanzprüfungen deren Prüfintervall auf drei Monate heraufsetzen.

BEISPIEL 3: DIGITALER ZAHNFILM UND ANALOGES OPG

Hier müssen Sie zur Konstanzprüfung der Filmverarbeitung wöchentlich eine Konstanzprüfung mit dem OPG durchführen. Das Intervall des Tubusgerätes können Sie nach drei erfolgreichen monatlichen Konstanzprüfungen auf drei Monate heraufsetzen.

Für den Befundungsmonitor bleibt es bei der arbeitstäglichen Prüfung.

Alle anderen Kombinationen sind nach den gleichen Grundsätzen zu handhaben.

In einer der folgenden Ausgaben werden wir Ihnen die Regelungen zu den Befundungsmonitoren zusammenfassen.

Robert Schwan
Vorsitzender zahnärztliche Stelle RLP